



Gebührenermittlung bei Regenwassernutzungsanlagen

Bei dem durch eine Regenwassernutzungsanlage in die Kanalisation eingeleiteten Abwasser handelt es sich nach Gebrauch um Schmutzwasser. Für die Schmutzwassereinleitung sind Gebühren zu zahlen. Die Menge des als „Brauchwasser“ bezeichneten Schmutzwassers muss nach § 3 Abs. 6 Abwassergebührensatzung der StEB über einen **fest installierten geeichten** Wasserzweischenzähler erfasst werden.

Übrigens: Der Wasserzweischenzähler muss in der Regel alle 6 Jahre **auf Kosten des Eigentümers** nachgeeicht oder ausgetauscht werden.

Einbau und Nachweisführung über Wasserzweischenzähler

Der Brauchwasserzweischenzähler ist **fest** in die Zuleitung zwischen der Zisterne und den Verbrauchsstellen/Sanitäreanlagen zu installieren.

Wenn bei zu geringem Wasserstand der Zisterne ein Befüllen mit Frischwasser erforderlich ist, ist es zweckmäßig, die so zugeführte Frischwassermenge durch einen weiteren geeichten Zwischenzähler zu messen, da diese sonst doppelt als Frischwasserbezug über den Hauptwasserzähler und nochmals als Brauchwasser berechnet würde.

Damit die Angaben von hier geprüft werden können sind folgende Nachweise erforderlich:

- Skizze über die Leitungsführung mit den Positionen von Haupt- und Zwischenzähler sowie weiterer Entnahmestellen
- Kaufrechnung der Zähler mit Nach-

weis der Eichung oder Rechnung der beauftragten Installationsfirma

- Angaben zu Einbaudatum, Zählernummern, Anfangszählerständen und Dauer der gültigen Eichungen

Bevor Sie Ihre Anlage in Betrieb nehmen, teilen Sie uns bitte mit, dass Sie Brauchwasser einleiten werden.

Um die Schmutzwassergebühren richtig berechnen zu können, benötigen wir bis **jährlich zum 31. März** die im Vorjahr über die Regenwassernutzungsanlage eingeleitete Brauchwassermenge. Wenn uns die Angaben nicht rechtzeitig vorliegen, müssen wir die Menge leider schätzen.

Für Ihre Mitteilung können Sie den Ermittlungsbogen verwenden, der Ihnen von uns rechtzeitig zugeschickt wird. Darin können Sie die Menge angeben, die von der Regenwassernutzungsanlage in den Kanal geleitet wurde. Sie können die Angaben aber auch formlos machen.

Noch zu Ihrer Information:

Trotz des Betriebs der Regenwassernutzungsanlage müssen Sie übrigens für die in die Zisterne entwässernden Flächen auch Niederschlagswassergebühren zahlen, wenn der Überlauf in die Kanalisation entwässert.